

3/SN-30/ME

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

STAMP	STAMP
30	96
-GE/10	
Datum:	1. JULI 1996
Verfall:	27.96

Wien, 27. Juni 1996

A. Lobuda

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Wulz
Mag. Heribert Wulz

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ingenieurgesetz geändert wird
(zur Begutachtung versendet unter GZ 91.501/2-III/7/96)**

**Stellungnahme
der Österreichischen Rektorenkonferenz**

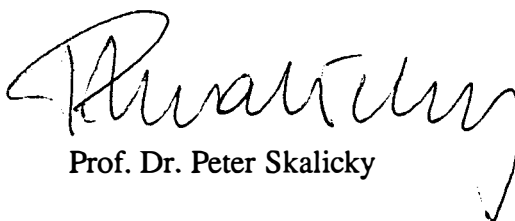
27. Juni 1996

Zu dem vorliegenden Entwurf ist folgendes zu bemerken:

Die Formulierung des § 3 ist - wie schon § 2 Abs. 2 alt - zu weit gefaßt. Der Wortlaut der Bezeichnung sollte sich zweifelsfrei aus dem Gesetzestext ergeben, wobei die Fachrichtung spezifizierende Zusätze zulässig sein sollen. Eine entsprechende Berechtigung hätte sich aber - analog der bisherigen Rechtslage - jedenfalls auch auf Personen zu erstrecken, denen der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen wurde.

Für die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" soll in Hinkunft nur noch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer inländischen höheren technischen bzw. höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt erforderlich sein. Eine gesonderte Verleihung der Bezeichnung erscheint entbehrlich, da sich die Berechtigung bereits aus dem Reifezeugnis ergibt.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:



Prof. Dr. Peter Skalicky